

Merkblatt

Zürich, 11. Dezember 2012

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Sozialinspektoren im Kanton Zürich

1 Einleitung

Sozialinspektoren überprüfen, ob die von einer Sozialhilfe beziehenden Person gemachten Angaben zutreffend sind. Sie werden von den zuständigen Sozialämtern der Gemeinden eingesetzt, wenn ein Verdacht auf Missbrauch von Sozialhilfegeldern besteht. Solche Kontrollen können durch eigene Mitarbeitende oder durch beauftragte Drittpersonen erfolgen. Die Mittel, die für die Abklärungen eingesetzt werden, müssen verhältnismässig sein. Auch beauftragte Drittpersonen dürfen nur Mittel anwenden, die auch das Sozialamt bei seinen Abklärungen einsetzen darf.

2 Ausgangslage

Die Sozialbehörden der Gemeinden und die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe und Personen (Sozialhilfeorgane) müssen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Bezug von Sozialleistungen überprüfen: Sie verlangen die notwendigen Angaben beim Erstgesuch, überprüfen periodisch, ob die Voraussetzungen für den Bezug noch gegeben sind und werden aktiv, wenn ein Verdacht auf Missbrauch vorliegt. Beim Einsatz von so genannten Sozialinspektoren stellen sich aus datenschutzrechtlicher Sicht die folgenden Fragen:

- Wieweit dürfen externe Dritte mit der Abklärung von Verdachtsfällen beauftragt werden?
- Welche Mittel dürfen Mitarbeitende oder externe Dritte für ihre Abklärungen einsetzen?

3 Abklärung von Verdachtsfällen

Das Sozialhilfeorgan klärt ab, ob eine gesuchstellende Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat. Diese Abklärung erfolgt bei der Einreichung des Erstgesuchs, bei der periodischen Überprüfung sowie bei einer anlassbezogenen Kontrolle, beispielsweise wenn ein Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt.

Das Sozialhilfeorgan klärt den Sachverhalt in jedem Fall von Amtes wegen ab. Die gesuchstellende Person trifft eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht (§ 18 Sozialhilfegesetz, SHG, [LS 851.1](#)): Sie hat über ihre finanziellen Verhältnisse im In- und Ausland, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten, über die finanziellen Verhältnisse von im gleichen Haushalt lebenden oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtiger Angehörigen und anderen, mit ihr zusammenlebenden Personen vollständig wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Weiter hat sie Einsicht in sachdienliche Unterlagen zu gewähren. Sie bestätigt ihre Angaben schriftlich und wird auf die Folgen einer falschen Auskunftserteilung hingewiesen. Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte hat die gesuchstellende Person unaufgefordert dem Sozialhilfeorgan zu melden.

Auch wenn ein Verdachtsfall vorliegt, hat das Sozialhilfeorgan den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, und die betroffene Person hat gegebenenfalls entsprechend mitzuwirken. Sie ist mit einem Verdacht zu konfrontieren, allerdings muss diese Konfrontation nicht vorgängig erfolgen. Es genügt, wenn ihr Gelegenheit gegeben wird, zum Ergebnis der Abklärungen Stellung zu nehmen.

Mit einer solchen Abklärung kann grundsätzlich auch eine Drittperson beauftragt werden. Das Sozialhilfeorgan bleibt jedoch für diese Abklärungen vollumfänglich verantwortlich. Es hat eine Drittperson sorgfältig auszuwählen und sie zu instruieren. Der Auftrag ist zu präzisieren, und nur die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen sind der Drittperson mitzuteilen.

Mittels schriftlicher Vereinbarung muss das Sozialhilfeorgan sicherstellen, dass die beauftragte Drittperson sich an die datenschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere an die Schweigepflicht hält. Die beauftragte Drittperson darf Informationen nur für das auftraggebende Sozialhilfeorgan verwenden und nur diesem bekannt geben. Eine anderweitige Verwendung der Informationen ist strafbar. Die beauftragte Drittperson ist auch zu verpflichten, die Informationen sicher aufzubewahren und diese bei Vertragsauflösung an das auftraggebende Sozialhilfeorgan vollumfänglich herauszugeben oder zu vernichten.

Mit der Abklärung von Sachverhalten bei Verdachtsfällen kann auch eine andere Amtsstelle beauftragt werden. In diesem Zusammenhang gelten für diese Amtsstelle die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie für das Sozialhilfeorgan, das weiterhin für diese Abklärungen verantwortlich bleibt.

4 Mittel zur Sachverhaltsabklärung

Für die Abklärung des Sachverhaltes können grundsätzlich alle Informationen und Unterlagen beigezogen werden, die hierfür geeignet und erforderlich sind. Dies können die Befragung Beteiligten und von Auskunftspersonen sein, der Beizug von Amtsberichten, Urkunden und von Sachverständigen, der Augenschein oder andere geeignete Mittel.

Das Sozialhilfeorgan ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person, ihrer Angehöriger oder mit ihr zusammen lebender Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie zur Abklärung des Sachverhaltes benötigt (§ 18 Abs. 4 SHG). Besteht ein Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen, muss sie die betroffenen Personen nicht vorgängig über die geplante Einholung von Auskünften bei Dritten informieren. Die nachträgliche Information genügt (§ 18 Abs. 5 SHG).

Die für die Ermittlung des Sachverhaltes zur Verfügung stehenden Mittel sind verhältnismässig anzuwenden. Die eingesetzten Mittel müssen das Ziel der Abklärung rechtfertigen. Wenn der Sachverhalt bereits durch die eingereichten Unterlagen des Gesuchstellers abgeklärt werden kann, sind weitergehende Abklärungen wie die Befragung von Dritten nicht mehr notwendig. Auch das Abklären des Sachverhaltes bei Verdachtsfällen erfordert einen verhältnismässigen Einsatz der Mittel.

Hausbesuche sind verhältnismässig, wenn deren Ziel klar definiert ist. Fotos und andere technische Hilfsmittel sind einsetzbar, soweit sie einen öffentlich einsehbaren Raum beobachten und Tätigkeiten betreffen, die mit dem Ziel der Abklärung zusammenhängen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, verpflichtet sind, dem Sozialhilfeorgan im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Sozialhilfeorgans geeignet und erforderlich ist (§ 48 Abs. 2 lit. a und b SHG). Diese Auskunftspflicht gilt auch für Personen, die mit der Gesuch stellenden Person in Hausgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind und für Arbeitgebende der Gesuch stellenden Person und der mit ihr in einer Hausgemeinschaft lebenden Personen (§ 48 Abs. 2 lit. c und d SHG). Ausgenommen von der Auskunftspflicht sind die Notariate sowie die Ombudsstellen und Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden. Diese sind berechtigt, Auskünfte zu erteilen (§ 48 Abs. 3 SHG). Vorbehalten sind schliesslich bundesrechtliche Schweigepflichten (§ 48 Abs. 4 SHG).

Werden Drittpersonen mit der Abklärung eines Verdachtes auf unrechtmässiges Erwirken von Sozialhilfeleistungen beauftragt, haben sie sich die dieselben Vorgaben zu halten, wie sie für das beauftragende Sozialhilfeorgan gelten. Da beauftragte Drittpersonen im Bereich, der ihnen übertragen wurde, Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe

erfüllen, gelten die vorstehend genannten Auskunftspflichten auch gegenüber der beauftragten Drittperson, soweit die Auskünfte den übertragenen Aufgabenbereich betreffen.

Wenn ein Verdacht auf strafbares Verhalten vorliegt, kann das Sozialamt eine Strafanzeige einreichen. Diesfalls ist es der Polizei auf Anordnung der Strafuntersuchungsbehörde erlaubt, Ermittlungsmethoden wie polizeiliche Überwachungsmaßnahmen oder Hausdurchsuchungen einzusetzen.

dsb



datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99
Fax 043 259 51 38

datenschutz@dsb.zh.ch
www.datenschutz.ch